Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Höslwang

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Höslwang sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:	
a) bei Doppelgräbern	70 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	45 € pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern	45 € pro Jahr,
d) bei Urnenfächern	- € pro Jahr,
e) bei Gruften	- € pro Jahr,
f) bei -	- € pro Jahr.

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung,
 Leichentransport im Friedhof
 Grabaushub und Grabverfüllung
 Bestattung (Absenken des Sarges)
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Hartl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 100 €.
- (5) (Sonstige)

renordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Höslwang, den

Kirchenverwaltungsvorstand

386

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den .08.09.... Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

Helmut Kniele

Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.